



Aus dem Inhalt



- Aufruf zum Wahlhelfer Seite: 3
- Neuerungen zu Dokumenten ab dem Jahr 2024 Seite: 3
- Sternensinger im Rathaus Seite: 18
- Veranstaltungen Seite: 19
- Kirchliche Nachrichten Seite: 21
- Weihnachtsmarkt an der Friedensschule Seite: 24

25. Neujahrsempfang

**Ein Jubiläum für die VG Hermsdorf
und ihre Mitgliedskommunen**



Mehr finden Sie im Mittelteil.



Das nächste Amtsblatt erscheint am:
25. Februar 2024

Der nächste Redaktionsschluss ist am:
13. Februar 2024

Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
..... Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49/26
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21
Gewerbe-/Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-24
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung

Leitung..... 036601 577-30
Liegenschaften 036601 577-36
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf
www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Sprechzeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

	Vormittag	Nachmittag	Zugang
Montag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:30 Uhr	mit Termin
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:30 Uhr	mit Termin
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601-938474
Öffnungszeiten:
Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann..... 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters..... 036601 577-81
..... Fax 36601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad..... 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeister Herr Teller 036601 83607
..... Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft..... 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen
der Wasserversorgung- und
Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Mittwoch 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
..... Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeisterin Frau Dr. med. Schneider 036428 61675
..... Fax: 036428-549647

Sprechzeiten:

Jeden 3. Montag persönlich 17:00-18:00 Uhr
Alle anderen Montage telefonisch
unter 015154437416 17:00-18:00 Uhr
Notfallnummer Wasser/Abwasser 015154437465

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Diana Reinhardt

Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf
..... 036601 41418
..... Fax: 036601-289694
..... 01527199005
Mail: diana.reinhardt@polizei.thueringen.de

Kontaktbereichsbeamter PHM Michael Quitz

..... 015207649043
Mail: michael.quitz@polizei.thueringen.de
Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft..... 036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw..... 03641 597632



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: der Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentell:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sucht Wahlhelfer!

Am 26.05.2024 finden die Kommunalwahlen, am 09.06.2024 die Europawahl und am 01.09.2024 die Landtagswahl statt. Für die Unterstützung in den Wahlräumen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinden werden Wahlhelfer gesucht.

Die ehrenamtliche Tätigkeit eines Wahlhelfers wird mit 25,00 € entschädigt. Für die Ganztagsverpflegung wird ausreichend gesorgt.

Wenn Sie Interesse haben und uns gern unterstützen möchten, melden Sie sich bitte im Sekretariat (036601/57711 oder unter info@vg-hermsdorf.de).

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Hermsdorf, die Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff

Entsprechend § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) wird für die Stadt Hermsdorf, die Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff für alle Steuerzahler, welche keinen neuen Grundsteuerbescheid erhalten und somit die gleichen Grundsteuern wie in den Vorjahren zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Höhe der Grundsteuer, die Fälligkeit, die entsprechende Bankverbindung der Gemeinden und das Kassenzeichen (bitte bei allen Zahlungen angeben) sind den gültigen Mehrjahresbescheiden aus dem Vorjahr zu entnehmen. Für die Fälligkeit gem. § 28 GrStG gelten die Zahlungstermine für die

vierteljährliche Ratenzahlung: 15.02.
15.05.
15.08.
15.11.

halbjährliche Zahlung: 15.02.
15.08.

jährliche Zahlung: 01.07.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf einzulegen.

Hermsdorf, den 30.01.2024

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

Hundesteuer:

Für die Erhebung und Fälligkeit der Hundesteuer gelten die Satzungen der Stadt Hermsdorf sowie der Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff. Fälligkeitstermin ist der 15.05. eines jeden Jahres. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt die automatische Abbuchung der Hundesteuer.

Die Hundesteuer beträgt grundsätzlich:

für Hermsdorf, Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff:
für den ersten Hund 40,00 EUR
für den zweiten Hund 60,00 EUR

für jeden weiteren Hund 75,00 EUR
für den ersten gefährlichen Hund 250,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund 500,00 EUR

Anmeldepflicht für Hunde:

Wir verweisen auf die nach den jeweiligen Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer bestehende Anmeldepflicht. Beachten Sie bitte hierbei, dass gem. § 11 Hundesteuersatzung der steuerpflichtige Hundehalter seinen Hund auch unverzüglich abzumelden hat, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist, eingeschläfert wurde bzw. verstirbt oder wenn der Halter verzogen ist. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, können Änderungen erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Änderungsmitteilung erfolgen. Die Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer der betreffenden Gemeinden können auch in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Achtung:

Wer die ordnungsgemäße Anmeldung von Hunden unterlässt, macht sich gem. § 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Abgabenhinterziehung schuldig und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf führt entsprechende Kontrollen durch.

Allgemeine Hinweise für alle Steuerzahler:

Für Steuerpflichtige, die der Verwaltung eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Forderungen für die die Einzugsermächtigung gilt, automatisch zu den oben genannten Terminen. Bedenken Sie bitte, dass bei nicht ausreichender Deckung des betreffenden Kontos eine Rückbuchung durch das entsprechende Geldinstitut erfolgt. Für diese Rückbuchung werden der Verwaltungsgemeinschaft Rückbuchungsgebühren in Rechnung gestellt, welche durch uns vom Steuerzahler zurückgefordert werden. Sofern sich Ihre Bankverbindung ändert, teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit. Anderenfalls entstehen auch hier Kosten, die wir von Ihnen erheben müssen. Nur durch die pünktliche Mitteilung der Änderung Ihrer Bankverbindung kann eine ordnungsgemäße Lastschrift erfolgen.

Sollten Fragen oder Probleme auftreten, erteilt Ihnen gerne weitere Auskunft: Frau Hoffmann (Tel.: 036601/57723)

Hermsdorf, den 30.01.2024

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

Informationen aus dem Einwohnermeldeamt

Wichtige Änderungen und Hinweise im Kurzüberblick

Kinderreisepässe:

Für Kinder unter 12 Jahren kann seit dem 01.01.2024 ausschließlich ein Reisepass oder ein Personalausweis beantragt werden. Kinderreisepässe dürfen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen nicht mehr ausgestellt werden.

Alle bestehenden Kinderreisepässe bleiben jedoch bis zum jeweiligen Ablaufdatum gültig.

Welches Dokument im Einzelfall benötigt wird, richtet sich nach dem jeweiligen Reiseziel. Hierzu stehen Ihnen bei Fragen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes gern zur Verfügung.

Gebührenanpassungen:

Für Personen unter 24 Jahren werden für die Dokumente bei einer Gültigkeitsdauer von 6 Jahren folgende Gebühren erhoben:

- Reisepass: 37,50 €
- Personalausweis: 22,80 €

Für Personen über 24 Jahren werden für die Ausstellung eines Reisepasses folgende Gebühren erhoben:

- Reisepass: 70,00 €

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 mit Beschluss - Nr. BV01/043/2023 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Hermsdorf wurden dem Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Hermsdorf liegt mit Schreiben vom 12.12.2023 vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Hermsdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind für die Dauer vom **29.01.2024 bis 12.02.2024** im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427 während der Sprechzeiten einzusehen.

Hermsdorf, 18.12.2023

Hofmann (im Original gezeichnet und gesiegelt)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Hermsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	15.032.400 EUR
und Ausgaben mit	15.032.400 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	21.722.300 EUR
und Ausgaben mit	21.722.300 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.

2. Gewerbesteuer

385 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.505.400 EUR festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag von 100.000 EUR.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2024** in Kraft.

Stadt Hermsdorf, den 15.12.2023

Hofmann (im Original gezeichnet und gesiegelt)
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf -

3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Ost I

Inkrafttreten der 3. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat am 11.09.2023 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Ost I nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planfassung vom August 2023.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der Monatsfrist nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nicht beanstandet. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Ost I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich der Begründung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich der 3. Planänderung besitzt eine Fläche von ca. 1,01 ha und beinhaltet folgendes Flurstück der Gemarkung Hermsdorf:

- Flur 19: teilweise die Flurstücke 680/223, 680/115, 673/11 und 784/8

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauabteilung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf (Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf) während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Des Weiteren ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf unter www.vg-hermsdorf.de/bauleitplanungen.html veröffentlicht.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen

ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hermsdorf, den 15.01.2024
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Informationen aus dem Gemeinderat Mörsdorf

In der Gemeinderatssitzung am 18.12.2023 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV03/024/2023

üpl.-Ausgleich - Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 ThürKitaG
Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2023 die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 46400 67201 (Wunsch- und Wahlrecht) in Höhe von 15.766,00 €. Die überplanmäßige Ausgabe wird durch die Mehreinnahmen der Gewerbesteuer ausgeglichen. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Informationen aus dem Gemeinderat Schleifreisen

In der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV02/017/2023

Feststellung der Jahresrechnung 2020

Der Gemeinderat beschließt, die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Schleifreisen wird festgestellt. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV02/018/2023

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020
Der Gemeinderat beschließt, der Bürgermeisterin und der Verwaltung werden für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV02/019/2023

Entlastung der 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020
Der Gemeinderat beschließt, der 1. Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV02/020/2023

Feststellung der Jahresrechnung 2021

Der Gemeinderat beschließt, die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Schleifreisen wird festgestellt. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV02/021/2023

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021
Der Gemeinderat beschließt, der Bürgermeisterin und der Verwaltung werden für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV02/022/2023

Entlastung der 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2021
Der Gemeinderat beschließt, der 1. Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV02/023/2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schleifreisen für das Haushaltsjahr 2024
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Jahr 2024 mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft treten. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV02/024/2023

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Schleifreisen für die Planjahre 2023-2027
Der Gemeinderat beschließt den Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2023 bis 2027. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV02/025/2023

üpl.-Ausgleich Kindertagesstätte (46400 71200)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2023 die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 46400 71200 (Zuwendung an Kindertagesstätte) in Höhe von 18.530,76 €. Die überplanmäßige Ausgabe wird durch die Mehreinnahme der Gewerbesteuer ausgeglichen. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV02/026/2023

Friedhofssatzung der Gemeinde Schleifreisen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen beschließt die Friedhofssatzung in der vorliegenden Fassung. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV02/027/2023

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schleifreisen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen beschließt die Friedhofsgebührensatzung in der vorliegenden Fassung. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 mit Beschluss Nr.BV02/026/2023 die Friedhofssatzung der Gemeinde Schleifreisen beschlossen.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Schleifreisen wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Eingangsbestätigung sowie Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung liegen mit Schreiben vom 04.01.2024 vor.

Die Friedhofsatzung der Gemeinde Schleifreisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleifreisen, den 08.01.2024

Teller (im Original gezeichnet und gesiegelt)
Bürgermeister

Friedhofssatzung

der Gemeinde Schleifreisen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat



der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schleifreisen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schleifreisen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schleifreisen waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Aufhebung).

(2) Durch **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Urnengemeinschaftsanlagen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten, in ähnlicher Weise wie auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabwahlstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeinde Schleifreisen getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- b) das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
- h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- j) Elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Bild- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, ausgenommen hiervon sind Geräte die anlässlich einer Trauerfeier genutzt werden - § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.
- k) das Anbringen, Aufstellen bzw. Zeigen von staatsfeindlichen bzw. diskriminierenden Symbolen und Spruchbändern.

Die Friedhofsverwaltung kann in Absprache mit der Gemeinde Schleifreisen Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die erlaubnispflichtigen Anzeigen nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Firmenbezeichnungen an Grabmalen sind in der Regel unzulässig. Kleinere Schilder im Maß bis 0,06m x 0,03m können nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung an nicht vordergründigen Stellen zugelassen werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zu lassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des

Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungspersonal

(1) Die Gemeinde Schleifreisen stellt kein Bestattungspersonal. Dementsprechend übernimmt sie keinerlei Haftung.

(2) Das Bestattungspersonal und das Personal zum Ausheben und Schließen der Gräber wird von Gewerbebetrieben gestellt, die ihre Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung angezeigt haben. Die Vorschriften des § 6 geltend entsprechend. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu lassen.

(3) Die Bestattungspflichtigen/Nutzungsberechtigten beauftragen den Gewerbebetrieb entsprechend und haben die Kosten zu tragen.

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Bestattungsart ist verbindlich festzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, deren der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(5) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(6) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das berechnete Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargzubehör und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Dies umfasst auch die Füllmasse für Kissen und die Kleidung der Leiche. Diese darf nur aus Papierstoff und Naturtextilien (z. B. Leinen oder Baumwollstoff) bestehen.

(2) Asche-Urnen müssen aus Materialien gefertigt sein, die eine Zersetzung innerhalb der festgelegten Ruhezeit gewährleisten. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren umweltfreundlichen Materialien bestehen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben bzw. Zufüllen der Gräber erfolgt im Auftrag und in Absprache mit den Nutzungsberechtigten bzw. Bestattungspflichtigen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte bzw. Bestattungspflichtige hat für den Umgang mit vorhandenem Grabzubehör (Fundamente, Grabmale, Einfassungen) vor dem Ausheben von Gräbern mit dem beauftragten Unternehmen entsprechende Absprachen zu treffen. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattung und für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige des Verstorbenen. Ist der Angehörige nicht Nutzungsrechteinhaber der Grabstätte aus der oder in die eine Umbettung erfolgen soll, ist die Zustimmung des betreffenden Nutzungsrechteinhabers mit dem Antrag vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Umbettung nicht stattfinden. Dem Antrag auf Umbettung ist auch der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen in und aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Antragsteller beauftragen für Umbettungen Gewerbebetriebe, die ihre Tätigkeit entsprechend § 6 angezeigt haben. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel von Dezember bis März statt.

(6) Neben der Zahlung der Kosten für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung exhumiert werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Grabstätten sind unveräußerliches Eigentum der Gemeinde Schleifreisen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnengemeinschaftsgrabanlagen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten dienen der Erdbestattung und werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Es wird unterschieden in ein- und zweistellige Erdwahlgrabstätten. Eine einstellige Grabstelle kann mit einem Sarg und bis zu zwei Urnen, eine zweistellige Grabstelle mit zwei Särgen und bis zu vier Urnen belegt werden. Die erste Bestattung muss eine Erdbestattung sein.

(3) Die Maße einer einstelligen Erdwahlgrabstätte betragen 2,00 m x 1,00 m, die einer zweistelligen Grabstelle 2,00 m x 1,80 m.

(4) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht am Erdwahlgrab verlängert werden.



(5) Soll in einem Erdwahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

§ 15 Urnengrabstätten

Aschen werden beigesetzt in:

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten mit Steinkissen,
- c) Erdwahlgrabstätten,
- d) Urnengemeinschaftsanlage.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten mit individueller Ausgestaltung dienen der Beisetzung von bis zu vier Urnen und werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Maße einer Urnenwahlgrabstätte mit individueller Ausgestaltung betragen 1,20 m x 0,80 m.

(3) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht am Urnenwahlgrab verlängert werden.

(4) Soll in einem Urnenwahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

§ 17 Urnenreihengrabstätten mit Steinkissen

(1) Urnenreihengrabstätten mit Steinkissen dienen der Beisetzung von einer Urne und werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend Vergabeplan vergeben.

(2) Urnenreihengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften nach dieser Satzung. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Pflege der Anlage des Grabumfeldes ausschließlich der Gemeinde obliegen.

(3) Die Vergabe ist nur nacheinander der laufenden Antragstellungen möglich, eine Stellenwahl ist damit ausgeschlossen.

(4) Über den bestatteten Urnen ist ein Steinkissen mit den Maßen 0,40° x 0,35°m anzuordnen, auf dem Ruf- und Familiennamen sowie das Geburts- und das Todesdatum der verstorbenen Personen vermerkt sind. Das Steinkissen muss aus Hartgestein und als Liege-Pultstein gefertigt sein. Die Stärke muss 8 cm vorn und 12 cm hinten betragen.

(5) Als Grabschmuck dürfen entweder nur eine Blume oder ein Blumenstrauß oder ein Kranz oder ein sonstiger Grabschmuck neben dem Steinkissen niedergelegt werden.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Beisetzung von Urnen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan. Die Friedhofsverwaltung hält die entsprechenden Flächen vor.

(2) In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage können Urnen innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(3) Die Flächen werden von der Gemeinde Schleifreisen gepflegt. Dafür wird eine einmalige Gebühr erhoben.

(4) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen und sonstiger vergänglicher Grabschmuck sind auf dafür bestimmte Flächen abzulegen. Das Ablegen von Grabschmuck, ist nur anlässlich der Bestattung zulässig. Der Grabschmuck ist innerhalb von 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Darüber hinaus ist das Ablegen von Grabschmuck, gleich welcher Art, unzulässig.

§ 19 Nutzungsrechte

(1) Ein Nutzungsrecht wird an einer Erd- und/oder Urnenwahl- bzw. Urnenreihengrabstätte vergeben werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und der Aushändigung der Nutzungsurkunde. Nutzungsrechteinhaber sind verpflichtet, bei Änderung ihre Anschrift, diese unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,

- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen d) - f) und h) - j) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 2 Satz 2 übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht das Recht zur Aufstellung eines Grabmales und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte während der Nutzungszeit. Jede Wahlgrabstätte ist mit dem Vor- und Zunamen der/des Verstorbenen und dem Geburt- und Sterbedatum zu versehen.

(6) Der jeweils Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen sowie über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

(7) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, öffentlich durch einen entsprechenden Hinweis auf der Grabstätte mitgeteilt.

(8) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Zum Schutz des Baumbestandes sind Erdbestattungen nur ab 2,5 m und stehende Grabmale nur ab 1,5 m entfernt vom Wurzelhalt eines Baumes zulässig. Ist aus diesem Grund keine weitere Bestattung in einer bestehenden Grabstätte mehr möglich, so kann die Friedhofsverwaltung unter Beibehaltung der bisherigen Fristen, Rechte und Pflichten kostenlos eine Ersatzgrabstätte zur Verfügung stellen. Umbettungen aus bestehenden Grabstätten werden nicht vorgenommen.

(3) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer verfassungsfeindlicher Zeichen oder Inschriften sind unzulässig.

(4) Liegende Grabmale sind zulässig, § 17 Abs.4 gilt entsprechend.

(5) Grababdeckungen bis 1/3 der Gesamtfläche werden zugelassen, Zierkies ist mit einer Körnungsgröße zwischen 2 und 4 cm als Grababdeckung zugelassen, wenn sich darunter keine Folie oder wasserundurchlässiges Material befindet.

(6) Grabeinfassungen sind innerhalb der Grabfläche anzubringen. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Weges um maximal 10 cm nicht überschreiten.

(7) Das Bepflanzen des Grabbeetes mit Bäumen, Koniferen und anderen Gehölzen, die über das Grabbeet hinausragen oder höher als 100 cm werden, ist nicht zulässig.

(8) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten wird begrenzt durch die Erfordernisse der geordneten Bestattung, des ausgewogenen Wasser- und Sauerstoffhaushaltes im Boden,

des Schutzes des Baumes und Gehölzbestandes und der Verkehrssicherheit.

§ 21 Anforderungen an Grabmale und Zubehör

(1) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, schmiedeeiserne oder grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
- Die Grabmale müssen allseitig bearbeitet sein, sie dürfen nicht gespalten oder gesprengt sein.
- Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- Nicht zugelassen** sind alle nachstehend aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.
- Naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln sind als provisorische Grabmale nach der Beisetzung bis zur Herrichtung der Grabstätte erlaubt. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m
- bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m.

(3) Auf Urnenwahlgrabstätten mit individueller Ausgestaltung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- Stehende Grabmale mit quadratischem oder runden Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m
- bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m.
- für liegende Grabmale sind folgende Maße zulässig: 0,40 m x 0,35 m

§ 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antragssteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bun-

desinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21.

§ 25 Unterhaltung von Grabmalen

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 26 Entfernung von Grabstätten

(1) **Vor** Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) **Nach** Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auffindbare Urnen sind durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen oder entfernen zu lassen und an das Friedhofspersonal zu übergeben. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.



Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen, pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide und Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Gestecken, Kleinzubehör wie Blumentöpfe und Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind außerhalb des Friedhofes entsprechend der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

(10) Winterschutz auf Gräbern darf nur mit natürlichem Material wie Deckreisig o. ä. ausgeführt werden. Schutzhauben und Plastikhüllen sind nicht gestattet.

(11) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Beton, Metall, Kunststoff oder Glas
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten
- e) das Aufbringen von hellem Kies oder Ziersplitten um die Grabstätte und den Wegen.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Wird das Nutzungsrecht entzogen und kommt der Verpflichtete seiner Pflicht zum Entfernen der baulichen Anlagen nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten

- a) die Grabmale abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Für ordnungswidrigen Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Trauerfeiern

§ 29 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Nutzung elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Bild- und Tonwiedergabegeräte anlässlich einer Trauerfeier ist erlaubnispflichtig.

VII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach §§ 14 bis 18 dieser Satzung

begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beige-setzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung

§ 31 Haftung

Die Gemeinde Schleifreisen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 dieser Satzung den Friedhof betritt
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet (§ 5 Abs. 1)
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - 1) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - 3) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt,
 - 4) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig fotografiert,
 - 5) lärmt, spielt oder lagert,
 - 6) Druckschriften verteilt; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - 7) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt bzw. beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 8) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 9) mitbringt, ausgenommen Blinden- oder Therapiehunde,
 - 10) Elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Bild- und Tonwiedergabegeräte benutzt, ausgenommen die erlaubnispflichtige Nutzung von Geräten anlässlich einer Trauerfeier,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gemäß § 6 ausübt
- f) Firmenbezeichnungen an Grabmalen anbringt (§ 6 Abs. 4)
- g) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 12)
- h) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21 Abs. 2, 3),
- i) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22)
- j) Fundament und Befestigung von Grabmalen entgegen der Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes ausführt (§ 24 Abs. 1),
- k) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26)
- l) Grabmale oder Grabausstattungen nicht im würdigen und Verkehrssicheren Zustand hält (§§ 20, 25, 27)
- m) Aufdringliche Farben verwendet und/oder provokative oder staatsfeindliche Zeichen bzw. Inschriften anbringt (§ 20 Abs. 3),
- n) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8)
- o) entgegen der Bestimmung des § 27 Abs. 11
 - 1) Bäumen oder großwüchsige Sträucher pflanzt,
 - 2) Grabstätte mit Beton, Metall, Kunststoff oder Glas einfasst,
 - 3) Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet,
 - 4) Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten aufstellt,

- 5) hellen Kies oder Ziersplitt um die Grabstätte und auf Wegen aufbringt,
- p) Grabstätten vernachlässigt (§ 27)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Gleichstellungsklausel

Alle Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 32 am 01.01.2024 in Kraft. § 32 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Schleifreisen, den 05.01.2024

Teller (im Original gezeichnet und gesiegelt)
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schleifreisen unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 mit Beschluss Nr.BV02/027/2023 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schleifreisen beschlossen.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schleifreisen wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Eingangsbestätigung sowie die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung liegen mit Schreiben vom 04.01.2024 vor.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schleifreisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleifreisen, den 08.01.2024

Teller (im Original gezeichnet und gesiegelt)
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Schleifreisen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der §§ 1,2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen in der Sitzung am 14.12.2023 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schleifreisen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist, wer eine Leistung oder mehrere in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt, in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Schleifreisen durch die Friedhofsverwaltung.
 - bei Verwaltungsgebühren mit Abschluss der Amtshandlung.
- Die Gebührenschuld wird sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (2) Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben werden, erfolgt keine anteilige Gebührenrückerstattung.

II. Gebühren

§ 4 Gebühren für Überlassung von Grabstätten

(1) Es werden folgende Gebühren für die Nutzungsdauer von 20 Jahren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten einer Grabstätte gemäß der Friedhofssatzung inklusive der Friedhofsunterhaltungsleistungen

a)	Erdwahlgrabstätte, einstellig gemäß § 14 Friedhofssatzung	590,90 EUR
b)	Erdwahlgrabstätte, zweistellig gemäß § 14 Friedhofssatzung	709,10 EUR
c)	Urnenwahlgrabstätte mit individueller Ausgestaltung gemäß § 16 Abs. 1 Friedhofssatzung	472,70 EUR

2. Erwerb von Nutzungsrechten einer Grabstätte gemäß § 17 der Friedhofssatzung inklusive der Leistungen für die Friedhofsunterhaltung sowie Anlage und Pflege des Grabumfeldes

Urnenwahlgrabstätte mit Steinkissen gemäß § 17 Friedhofssatzung	571,40 EUR
---	------------

3. Erwerb eines Urnenplatzes in einer Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Beisetzung) gemäß § 18 der Friedhofssatzung inklusive der Leistungen für die Friedhofsunterhaltung und Grabpflege

Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Beisetzung)	379,40 EUR
---	------------

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten gemäß § 14 Abs. 4 und 5 bzw. § 16 Abs. 3 und 4 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren je Grabstätte und Verlängerungsjahr erhoben:

a)	Erdwahlgrabstätte, einstellig gemäß § 14 Friedhofssatzung	29,50 EUR
b)	Erdwahlgrabstätte, zweistellig gemäß § 14 Friedhofssatzung	35,50 EUR
c)	Urnenwahlgrabstätte (für bis zu 4 Urnen) gemäß § 16 Friedhofssatzung	23,60 EUR

§ 6 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren und Auslagen werden nach der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schleifreisen berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleifreisen, den 05.01.2024

Teller (im Original gezeichnet und gesiegelt)
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schleifreisen unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 mit Beschluss Nr.BV02/023/2023 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Schleifreisen beschlossen.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Schleifreisen wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Erlaubnis zur vorzeitigen Bekanntmachung liegt mit Schreiben vom 11.01.2024 vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Gemeinde Schleifreisen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind für die Dauer vom 29.01.2024 bis 12.02.2024 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427, zu den Sprechzeiten einzusehen.

Schleifreisen, den 12.01.2024
Teller (im Original gezeichnet und gesiegelt)
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Schleifreisen
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Schleifreisen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt 2024
in den Einnahmen und Ausgaben mit 557.600 €
und im Vermögenshaushalt 2024

in den Einnahmen und Ausgaben mit 455.300 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
für sonstige Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für 2024 auf 92.900 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag, wenn er 44.000 € der Gesamtausgaben übersteigt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2024 in Kraft

Gemeinde Schleifreisen, den 11.01.2024
Teller (im Original gezeichnet und gesiegelt)
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schleifreisen unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.
Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen
der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 mit Beschluss - Nr. BV05/018/2023 die Friedhofssatzung beschlossen.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde St. Gangloff liegt vor.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, 12.01.2024
Wiedenhöft (im Original gezeichnet und gesiegelt)
Bürgermeister

Friedhofssatzung

der Gemeinde St. Gangloff

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung vom 05.12.2023 folgende Satzung für den Friedhof (Waldfriedhof) der Gemeinde St. Gangloff beschlossen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde St. Gangloff gelegenen und von ihr verwalteten Waldfriedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde St. Gangloff waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Aufhebung).

(2) Durch **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erlischt, wird dem Nut-

zungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Urnengemeinschaftsanlagen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten, in ähnlicher Weise wie auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- b) das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
- h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- j) Elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Bild- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, ausgenommen hiervon sind Geräte die anlässlich einer Trauerfeier genutzt werden - § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die erlaubnispflichtige Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Firmenbezeichnungen an Grabmalen sind unzulässig.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zu lassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungspersonal

(1) Die Gemeinde St. Gangloff stellt kein Bestattungspersonal. Dementsprechend übernimmt sie keinerlei Haftung.

(2) Das Bestattungspersonal und das Personal zum Ausheben und Schließen der Gräber wird von Gewerbetreibenden gestellt, die ihre Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung angezeigt haben. Die Vorschriften des § 6 geltend entsprechend. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu lassen.

(3) Die Bestattungspflichtigen/Nutzungsberechtigten beauftragen den Gewerbebetrieb entsprechend und haben die Kosten zu tragen.

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Bestattungsart ist verbindlich festzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, deren der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmä-



Big an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargzubehör und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Dies umfasst auch die Füllmasse für Kissen und die Kleidung der Leiche. Diese darf nur aus Papierstoff und Naturtextilien (z. B. Leinen oder Baumwollstoff) bestehen.

(2) Asche-Urnen müssen aus Materialien gefertigt sein, die eine Zersetzung innerhalb der festgelegten Ruhezeit gewährleisten. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren umweltfreundlichen Materialien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben bzw. Zufüllen der Gräber erfolgt im Auftrag und in Absprache mit den Nutzungsberechtigten bzw. Bestattungspflichtigen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte bzw. Bestattungspflichtige hat für den Umgang mit vorhandenem Grabzubehör (Fundamente, Grabmale, Einfassungen) vor dem Ausheben von Gräbern mit dem beauftragten Unternehmen entsprechende Absprachen zu treffen. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattung und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige des Verstorbenen. Ist der Angehörige nicht Nutzungsrechteinhaber der Grabstätte aus der oder in die eine Umbettung erfolgen soll, ist die Zustimmung des betreffenden Nutzungsrechteinhabers mit dem Antrag vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Umbettung nicht stattfinden. Dem Antrag auf Umbettung ist auch der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen in und aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Antragsteller beauftragen für Umbettungen Gewerbetreibende, die ihre Tätigkeit entsprechend § 6 angezeigt haben. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel von Dezember bis März statt.

(6) Neben der Zahlung der Kosten für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung exhumiert werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Grabstätten sind unveräußerliches Eigentum der Gemeinde St. Gangloff. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten dienen der Erdbestattung und werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Es wird unterschieden in ein- und zweistellige Erdwahlgrabstätten. Eine einstellige Grabstelle kann mit einem Sarg und bis zu vier Urnen, eine zweistellige Grabstelle mit zwei Särgen und bis zu sechs Urnen belegt werden. Die erste Bestattung muss eine Erdbestattung sein.

(3) Die Maße einer einstelligen Grabstätte betragen in der Regel 1,80 m x 0,80 m, die einer zweistelligen Grabstätte 1,80 m x 1,90 m. Des Weiteren besteht die Möglichkeit Nutzungsrechte für einstellige Grabstätte mit den Maßen 2,10 m x 0,80 m und für zweistellige Grabstätte mit den Maßen 2,10 m x 1,90 m in dafür vorgesehenen Grabfeldern zu erwerben.

(4) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht am Erdwahlgrab verlängert werden.

(5) Soll in einem Erdwahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

§ 15 Urnengrabstätten

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten mit individueller Ausgestaltung (§ 16 Abs. 1),
- b) Urnenwahlgrabstätten in Form von Rasengrabstätten (§ 16 Abs. 3),
- c) Erdwahlgrabstätten (§ 14 Abs. 2)
- d) Urnengemeinschaftsanlage (§ 17).

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten mit individueller Ausgestaltung dienen der Beisetzung von bis zu vier Urnen und werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Maße einer Urnenwahlgrabstätte mit individueller Ausgestaltung betragen 1,20 m x 0,60 m.

(3) Urnenwahlgrabstätten in Form von Rasengrabstätten dienen der Beisetzung von bis zu zwei Urnen und werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften nach dieser Satzung. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass Anlage und Pflege des Grabumfeldes ausschließlich der Gemeinde obliegen. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Die Maße einer Rasengrabstätte betragen 0,70 m x 0,50 m. Über den bestatteten Urnen ist ein Steinkissen mit den Maßen der Rasengrabstätte nach Satz 1 anzuordnen, auf dem Ruf- und Familienname sowie das Geburts- und das Todesdatum der verstorbenen Personen vermerkt sind. Das Steinkissen muss aus Hartgestein und als Liege-Pultstein gefertigt sein. Die Stärke muss 8 cm vorn und 12 cm hinten betragen. Als Grabschmuck dürfen entweder nur eine Blume oder ein Blumenstrauß oder ein Kranz oder ein sonstiger Grabschmuck auf dem Steinkissen niedergelegt werden.

(5) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht an Urnenwahlgrab verlängert werden.

(6) Soll in einem Urnenwahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Beisetzung von Urnen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan. Die Friedhofsverwaltung hält die entsprechenden Flächen vor.

(2) In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage können Urnen innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(3) Die Flächen werden von der Gemeinde St. Gangloff gepflegt. Dafür wird eine einmalige Gebühr erhoben.

(4) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen und sonstiger vergänglicher Grabschmuck sind auf dafür bestimmte Flächen abzulegen. Die Vorschriften des § 16 Abs. 4 S. 4 gelten entsprechend. Das Ablegen von Grabschmuck, ist nur anlässlich der Bestattung zulässig. Die Vorschriften des § 16 Abs. 4 Satz 5 gelten entsprechend. Der Grabschmuck ist innerhalb von 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

§ 18 Nutzungsrechte

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur an einer Erd- und/oder Urnenwahlgrabstätte vergeben werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und der Aushändigung der Nutzungsurkunde. Nutzungsrechteinhaber sind verpflichtet, bei Änderung ihre Anschrift, diese unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen d) - f) und h) - j) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 2 Satz 2 übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht das Recht zur Aufstellung eines Grabmales und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte während der Nutzungszeit.

(6) Der jeweils Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen sowie über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

(7) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, öffentlich durch einen entsprechenden Hinweis auf der Grabstätte mitgeteilt.

(8) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Waldfriedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Zum Schutz des Baumbestandes sind Erdbestattungen nur ab 2,5 m und stehende Grabmale nur ab 1,5 m entfernt vom Wurzelhalt eines Baumes zulässig. Ist aus diesem Grund keine weitere Bestattung in einer bestehenden Grabstätte mehr möglich, so kann die Friedhofsverwaltung unter Beibehaltung der bisherigen Fristen, Rechte und Pflichten kostenlos eine Ersatzgrabstätte zur Verfügung stellen. Umbettungen aus bestehenden Grabstätten werden nicht vorgenommen.

(3) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Inschriften sind unzulässig.

(4) Liegende Grabmale sind zulässig, § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Grababdeckungen werden zugelassen, Zierkies ist mit einer Körnungsgröße zwischen 2 und 4 cm als Grababdeckung zugelassen.

(6) Grabeinfassungen sind innerhalb der Grabfläche anzubringen. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Weges um maximal 10 cm nicht überschreiten.

(7) Das Bepflanzen des Grabbeetes mit Bäumen, Koniferen und anderen Gehölzen, die über das Grabbeet hinausragen oder höher als 100 cm werden, ist nicht zulässig.

(8) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten wird begrenzt durch die Erfordernisse der geordneten Bestattung, des ausgewogenen Wasser- und Sauerstoffhaushaltes im Boden, des Schutzes des Baumes und Gehölzbestandes und der Verkehrssicherheit.

§ 20 Anforderungen an Grabmale und Zubehör

(1) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, schmiedeeiserne oder grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
- b) Die Grabmale müssen allseitig bearbeitet sein, sie dürfen nicht gespalten oder gesprengt sein.
- c) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- d) **Nicht zugelassen** sind alle nachstehend aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.
- e) Naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln sind als provisorische Grabmale nach der Beisetzung bis zur Herrichtung der Grabstätte erlaubt. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m
- bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m.

(3) Auf Urnenwahlgrabstätten mit individueller Ausgestaltung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- Stehende Grabmale mit quadratischem oder runden Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m
- bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m.
- für liegende Grabmale sind folgende Maße zulässig: 0,60 m x 0,60 m

(4) Die Gemeinde kann unter Beachtung des § 19 Abs. 3-5 Ausnahmen im Einzelfall zulassen. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.



§ 21 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 20.

§ 24 Unterhaltung von Grabmalen

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 25 Entfernung von Grabstätten

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auffindbare Urnen sind durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen oder entfernen zu lassen und an das Friedhofspersonal zu übergeben. Diese Urnen werden auf einem dafür vorgesehenen anonymen Urnenfeld beigesetzt. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen, pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide und Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Gestecken, Kleinzubehör wie Blumentöpfe und Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind außerhalb des Friedhofes entsprechend der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

(10) Winterschutz auf Gräbern darf nur mit natürlichem Material wie Deckreisig o. ä. ausgeführt werden. Schutzhauben und Plastikhüllen sind nicht gestattet.

(11) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Beton, Metall, Kunststoff oder Glas
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten
- e) das Aufbringen von hellem Kies oder Ziersplitten um die Grabstätte und den Wegen.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt

der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Wird das Nutzungsrecht entzogen und kommt der Verpflichtete seiner Pflicht zum Entfernen der baulichen Anlagen nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten

- die Grabmale abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - Grabmale und sonstige Bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Für ordnungswidrigen Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle auf dem Friedhof St. Gangloff dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten in der Abschiedszelle sehen. Die Särge sind spätestens eine viertel Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Der Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Beichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des zuständigen Amtsarztes.

§ 29 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Art und Umfang von Musik- und Gesangsdarbietungen, sowie Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und abzustimmen. Die Nutzung elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Bild- und Tonwiedergabegeräte anlässlich einer Trauerfeier ist erlaubnispflichtig.

VII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach §§ 14, 16 dieser Satzung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beige-setzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung

§ 31 Haftung

Die Gemeinde St. Gangloff haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 dieser Satzung den Friedhof betritt
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet (§ 5 Abs. 1)

c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2

- Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig fotografiert,
- lärm, spielt oder lagert,
- Druckschriften verteilt; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt bzw. beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- Elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Bild- und Tonwiedergabegeräte benutzt, ausgenommen die erlaubnispflichtige Nutzung von Geräten anlässlich einer Trauerfeier,

d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gemäß § 6 ausübt

f) Firmenbezeichnungen an Grabmalen anbringt (§ 6 Abs. 4)

g) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§12)

h) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2, 3),

i) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§§ 21 und 23)

j) Fundament und Befestigung von Grabmalen entgegen der Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes ausführt (§ 23 Abs. 1),

k) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25)

l) Grabmale oder Grabausstattungen nicht im würdigen und verkehrssicheren Zustand hält (§§ 19, 24, 26)

m) Aufdringliche Farben verwendet und/oder provokative Zeichen bzw. Inschriften anbringt (§ 19 Abs. 3),

n) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 8)

o) entgegen der Bestimmung des § 26 Abs. 11

- Bäumen oder großwüchsige Sträucher pflanzt,
- Grabstätte mit Beton, Metall, Kunststoff oder Glas einfasst,
- Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet,
- Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten aufstellt,
- hellen Kies oder Ziersplitt um die Grabstätte und auf Wegen aufbringt,

p) Grabstätten vernachlässigt (§ 27)

q) die Leichenhalle entgegen § 28 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 73) findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Gleichstellungsklausel

Alle Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.07.2004 außer Kraft.

St. Gangloff, den 12.12.2023

Wiedenhöft (im Original gezeichnet und gesiegelt)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Weiße Elster/Saarbach Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gera



**Öffentliche Bekanntmachung
des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/
Saarbach über die Durchführung von Gewässerpflege-
maßnahmen an den Gewässern**

2. Ordnung

Auf der Grundlage des § 31 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und der vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eingeführten Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern werden in der Zeit

vom 01. April 2024 bis 30. September 2024

im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach, im gesamten Verbandsgebiet (siehe dazu www.guv-wesa.de) **Pflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung durchgeführt.**

Gemäß § 41 Abs. (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der am Gewässer anliegenden Grundstücke, das Betreten sowie die vorübergehende Benutzung der Grundstücke durch die Beauftragten zu dulden. Durch die Anlieger ist die freie Zugänglichkeit der Gewässerrandstreifen zu gewährleisten.

Als Gewässerrandstreifen gelten nach § 29 ThürWG in Verbindung mit § 38 WHG die an ein Gewässer landseits der beiden Böschungsoberkanten angrenzenden Flächen. Diese betragen **innerhalb bebauter Ortsteile jeweils fünf Meter** und im **Außenbereich jeweils 10 Meter.**

Gemäß § 41 Abs. (1) WHG haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

Die Termine zu den geplanten Verbandsschauen finden Sie auf unserer Webseite.

**Gewässerunterhaltungsverband
Weiße Elster/Saarbach
Köstritzer Weg 14
07548 Gera
Telefon: 0365 77349722
E-Mail: info@guv-wesa.de**



Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Stadt Hermsdorf

Sternensinger zu Besuch im Rathaus

Am Dreikönigstag sind die Sternensinger unterwegs und besingen Caspar, Melchior und Balthasar. Dies ist ein alter Brauch, der bis ins Mittelalter zurückreicht. Auch in diesem Jahr durfte Bürgermeister Benny Hofmann die kleinen und großen Sternensinger der katholischen Kirche empfangen.

Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde - in Amazonien und weltweit“ stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Aktion Dreikönigssingen 2024.



Die Sternensinger der katholischen Kirche (mitte) mit Bürgermeister Benny Hofmann (links), dem 1. Beigeordneten Günter Peupelmann (2. v.r) und dem 2. Beigeordneten Dietrich Brüning (rechts)

Gemeinde Reichenbach

Feuerwehrverein Reichenbach

Weihnachtsbaumverbrennen

Einen schönen Samstagabend, 13.01.2024 erlebten die Reichenbacher und Besucher auf dem Sportplatz in Reichenbach. Traditionell begann die Veranstaltungssaison mit dem Weihnachtsbaumverbrennen und dem damit verbundenen geselligen Beisammensein für Jung und Alt.

Das Wetter bot mit leichtem Frost und einer zarten Schneedecke eine idyllische Atmosphäre, ideal für die vielen Kinder, die freien Platz zum Toben im Schnee hatten, während ein Weihnachtsbaum nach dem anderen durch die Jugendfeuerwehr aufgelegt wurde, um knisternd und mit zauberhaften Funkenflug Licht und Wärme erzeugte und die Eltern, Freunde, Nachbar und Bekannten bei dem einen oder anderen Becher Glühwein und vielen Gesprächen zusammenstanden.

Der Reichenbacher Feuerwehrverein konnte sich über ein volles Haus mit rund 150 Besuchern freuen und zeigte wieder einmal, dass die Feuerwehr in Reichenbach nicht nur löschen, sondern auch Veranstaltungen durchführen kann. Ein Renner war der mit örtlicher Unterstützung selbst hergestellte Weiße Winzerglühwein und auch die Mannschaft am Rost hatte alle Hände voll zu tun.

Der Reichenbacher Feuerwehrverein bedankt sich bei den zahlreichen Besuchern der Veranstaltung.

Ronny Röder



Weihnachtsbaumverbrennen auf dem Reichenbacher Sportplatz 2024
Foto: Ronny Röder



Tatkräftige Unterstützung durch die Jugendfeuerwehr v.l. Cedric, Nele, Lilly und Lukas
Foto: Ronny Röder

Veranstaltungen 2024 in der Gemeinde Reichenbach

Februar

Mo. 05.02.	Blutspende	Bürgerhaus
Sa. 10.02.	Fasching	Bürgerhaus
Mi. 14.02.	Seniorenachmittag	Bürgerhaus

März

Sa. 09.03.	Kleiderbasar	Bürgerhaus
Mi. 13.03.	Seniorenachmittag	Bürgerhaus

April

Sa. 06.04.	Tag des Thüringer Porzellanmanufaktur	
So. 07.04.	mit Führungen/Sondervverkauf	
Mi. 10.04.	Seniorenachmittag	Bürgerhaus
So. 14.04.	Konzert mit dem MC Reichenbach	Kirche Reichenbach
Sa. 20.04.	Reinigung der Flur Reichenbach	Sportplatz

Mai

Mi. 01.05.	Maifeier	Feuerwehr Gerätehaus
Sa. 04.05.	Konfirmation	Kirche Reichenbach
Mi. 08.05.	Seniorenachmittag	Bürgerhaus
Sa. 11.05.	Maibaumsetzen	Sportplatz
So. 26.05.	Kommunalwahl	Bürgerhaus
Mo. 27.05.	Blutspende	Bürgerhaus
Fr. 31.05.	Kita/Familienfest	Sportplatz

Juni

So. 09.06.	Europawahl	Bürgerhaus
Mi. 12.06.	Seniorenachmittag	Bürgerhaus
Sa. 15.06.	Johannisfeuer	Kirche Reichenbach

August

Mi. 14.08.	Seniorenachmittag	Bürgerhaus
Sa. 24.08.	Tag der offenen Tür	Feuerwehr Gerätehaus

September

So. 01.09.	Landtagswahl	Bürgerhaus
Mo. 02.09.	Blutspende	Bürgerhaus
Mi. 11.09.	Seniorenachmittag	Bürgerhaus
Sa. 14.09.	Kleiderbasar	Bürgerhaus
Sa. 21.09.	Konzert mit dem MC Reichenbach	Bürgerhaus

Oktober

Do. 03.10.	Tag der deutschen Einheit	Feuerwehr Gerätehaus
Mi. 09.10.	Seniorenachmittag	Bürgerhaus

November

Mi. 13.11.	Seniorenachmittag	Bürgerhaus
Fr. 29.11.	Weihnachtsbaum	Dorfplatz
Sa. 30.11.	Porzellan/Sondervverkauf	Porzellanmanufaktur

Dezember

Mi. 11.12.	Seniorenachmittag	Bürgerhaus
Mo. 23.12.	Blutspende	Bürgerhaus
Di. 24.12.	Krippenspiel	Kirche Reichenbach

Änderungen vorbehalten.

Veranstaltungen

Hermsdorfer Gespräch



08.02.2024 19:00 Uhr Stadtbibliothek Hermsdorf

„Verlorenwasser - Das Schattenkommando“ Lesung und Gespräch mit Rolf Sakulowski

Zum 197. Hermsdorfer Gespräch ist Rolf Sakulowski mit seinem Buch „Verlorenwasser - Das Schattenkommando“ zu Gast.

In seinem Roman beleuchtet der Autor sehr geschickt im Rahmen einer fiktiven Handlung in Vergangenheit und Gegenwart die Aktivitäten einer Antiterrorgruppe in der DDR.

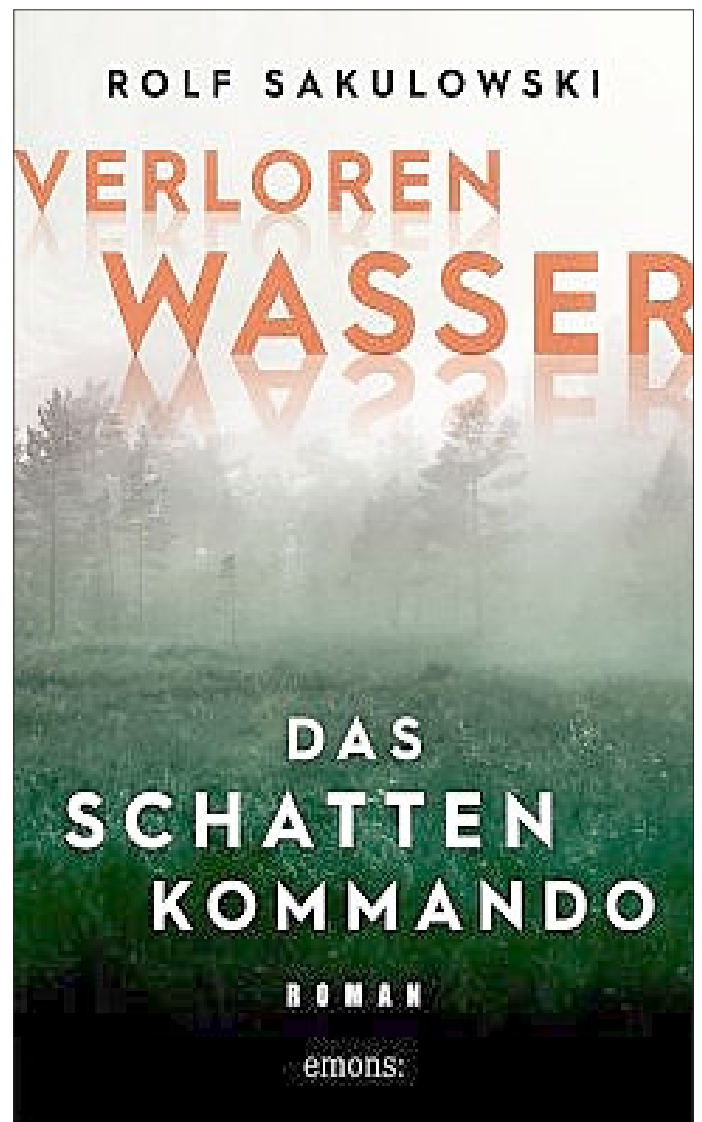
Die Existenz dieser „Diensteinheit IX“ war und ist bis heute weitgehend unbekannt. Um so anschaulicher sind die Einblicke in die damalige Zeit, ihre Bestimmungen, Handlungen und Ängste. Interessant und spannend entsteht ein Bild, welches bis heute nachwirkt. Es findet sich ein Baustein im Bild der DDR.

Rolf Sakulowski studierte an der Hochschule für Film und Fernsehen in Potsdam und dreht seit über 20 Jahren Filme im In- und Ausland. Für den MDR realisierte er 2003 „Das unsichtbare Kommando“, eine Dokumentation über eines der letzten Geheimnisse der DDR: die „Diensteinheit IX“.

Unser Gast wird aus seinem Buch lesen und mit dem Publikum ins „Hermsdorfer Gespräch“ kommen.

Der Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch lädt sie recht herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

Der Eintritt ist frei. Um Spenden wird gebeten.



Wer liest denn da?

Nicht, dass noch einer sitzenbleibt

Die Online-Omi packt den Ranzen

„Unsere kleine Lisbeth wurde dieses Jahr eingeschult. Aber denken Sie sich nur, von den Schulstunden ist die Hälfte ausgefallen. Lehrkräftemangel!

Da musste ich eingreifen. Eine Renate Bergmann hilft doch, wo sie kann! Auch wenn meine eigene Schulzeit schon eine Weile her ist, an die wichtigsten Dinge erinnere ich mich noch: kleines Einmaleins, Kreuzstich und auch an die Eselsbrücke mit nämlich. Zum Glück gab es in den meisten Klassenräumen noch ordentliche Tafeln! Auf diesen Weibords sieht man ja die Kreide gar nicht.“



RENAME BERGMANN, geb. Strelemann, 82, lebt in Berlin-Spandau. Sie war Reichsbahnerin, kennt das Leben vor, während und nach der Berliner Mauer und hat vier Ehemänner überlebt. Renate Bergmann ist Haushalts-Profi und Online-Omi. Ihre riesige Fangemeinde freut sich täglich über ihre Tweets und Lebensweisheiten im „Interweb“ - und über jedes neue Buch.

Die Schauspielerinnen Anke Siefken lebt in Bayern und Hannover und spielt schon über 40 Jahre Theater. Sie tourt als Renate Bergmann seit 2015 erfolgreich durch die Republik.

Sonntag, 15.09.2024 17:00 Uhr ist sie zu Gast im Stadthaus Hermsdorf zu einem grandios-komischen Abend!

VVK 17,-Euro



Öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Hermsdorf

Jahr 2024

Datum / Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter / Veranstaltungsort
26.01.24 / 18:30 Uhr	„Mit dem Fahrrad bis ans Ende der Welt“ Live-Multimedia-Vortrag von Richard Löwenherz	Richard Löwenherz / Stadthausaal
01.03.24 / 18:00 Uhr	„Tunnel in Sicht!“ Kabarett Herkules Keule	Kabarett Herkules Keule / Stadthausaal
24.03.24 / 14:30 Uhr	Frühlingskonzert (Vorverkauf ab 22.02.24)	BTU / Stadthausaal
13.04.24 / 9-12 Uhr	Messe: Arbeiten im Saale- Holzland- Kreis	Agentur für Arbeit / Stadthausaal
03. - 05.05.24	Maibaumsetzen	Maibaumgesellschaft / Rathausplatz
06.05.24 / 19:30 Uhr	„Aufgetaucht“ Zwinger Trio Dresden	Kabarett Zwinger Trio / Stadthausaal
15.09.24 / 17:00 Uhr	„Nicht, dass noch einer sitzenbleibt!“ grandios- komischer Abend mit Anke Siefken alias Renate Bergmann	Anke Siefken / Stadthausaal

Änderungen vorbehalten!

Tickets und weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Anschrift:

Stadt Hermsdorf SB Kultur/Tourismus
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf
Tel.: 036601-57770

Altersjubiläen

in Hermsdorf

Büscher, Angelika
Dreiocker, Reiner
Eber, Wolfgang
Eisentraut, Johannes
Ganß, Roland
Gäßner, Gudrun
Günzel, Elisabeth
Hänseroth, Ingeborg
Hering, Ellen
Herling, Gisela
Höber, Bärbel
Hoffmann, Gerda
Hünniger, Resi
Koschnitzki, Gerhard
Krehhahn, Christine
Leisering, Roswitha
Loos, Wolfgang
Lüdeke, Helga
Maire, Klaus
Manz, Wolfgang
Marquardt, Harald
Peltsch, Edith
Penndorf, Maria
Peterhänsel, Waltraud
Pillau, Christa-Maria
Präßler, Jutta
Prüfer, Marion
Reinicke, Eveline
Renke, Volker
Roth, Otto
Ruhs, Christine
Schelle, Alfred
Schoop, Gerd
Schöps, Wolfgang
Schulze, Marianne
Steingrüber, Sieglinde
Tatschke, Sigrid
Taubert, Elke
Weise, Angelika
Wildensee, Eberhard
Wöhl, Helmut

in Mörsdorf

Pohle, Kurt

in Reichenbach

Ast, Helga
Pöllath, Michael
Rosenkranz, Dorothea
Seeber, Margit
Seifert, Monika

in Schleifreisen

Hänseroth, Margit
Poser, Günther

in St. Gangloff

Bürger, Anna Maria
Daßler, Theodor
Kollenberg, Liane
Schlebe, Gertrud
Sommerfeld, Jürgen

zum 70. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 95. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 85. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag

zum 70. Geburtstag
zum 85. Geburtstag

zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels

Pfarrbereich Hermsdorf

„Alle Schrift, von Gott eingegeben,
ist nütze zur Ehre,
zur Zurechtweisung,
zur Besserung,
zur Erziehung in der Gerechtigkeit:“
(2. Timotheus 3; 16)

Kirchenfahrplan für Februar 2024

Die Gemeinden vom Kirchspiel Pfarrbereich Hermsdorf laden herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

2. Sonntag vor der Passionszeit - Sexagesimae

So., 04.02. Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer
mit Hl. Abendmahl

Mi., 07.02. Oberndorf 14.00 Uhr Seniorenkreis

Sonntag vor der Passionszeit - Estomihi

So., 11.02. Oberndorf 09.00 Uhr Gottesdienst N.N.
Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst N.N.

1. Sonntag der Passionszeit - Invokavit

So., 18.02. Schleifreisen 09.00 Uhr Gottesdienst C. Will
Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst H. Stöhr

2. Sonntag der Passionszeit - Reminiscere

So., 25.02. Oberndorf 09.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer
Hermsdorf 10.00 Uhr Gottesdienst S. Elsässer

Die kirchlichen Gruppen und Kreise in Hermsdorf laden ein:

Posaunenchor

(Herr Zabel) dienstags 18.30 Uhr

Ökumenischer Chor

(Herr Zabel) dienstags 20.00 Uhr

Veeh-Harfen-Gruppe

(Fr. Will) mittwochs 15.00 Uhr
(Kath. Pfarrei Hermsdorf)

Seniorentanz-Gruppe

(Fr. Merker) 2. und 4. Mittwoch 14.00 Uhr

„Klangheimlich“

(Hr. Zabel) mittwochs 17.00 Uhr

Instrumentalkreis

(Fr. Merker) donnerstags 18.30 Uhr

Singkreis

(Hr. Modersohn) donnerstags 20.00 Uhr

Jungbläser + Orgelunterricht

(Herr Zabel) nach Absprache

Konfirmanden

(S. Elsässer) freitags 16.00 Uhr - 16.45 Uhr

Kinderkirche

(Fr. Elsässer) dienstags 14.00 Uhr
Klasse 1-3
dienstags 15.00 Uhr
Klasse 4-6

Kontakte:

Pfarrer Stephan Elsässer

Dorfstr. 6, 07646 Schlöben
Tel.: 036428/40687; Fax: 036428/51406

Ev.-Luth. Pfarramt:

Kirchgasse 2, 07629 Hermsdorf
Tel.: 036601 40704

Sprechzeit d. Pfarrers:

dienstags 10.00 Uhr - 12.00 Uhr im Pfarramt Hermsdorf
bzw. nach Vereinbarung



Ansprechpartner:

GKR Hermsdorf:
Thomas Bermig, stelv. Vors. Tel.: 0173 5616707
GKR Oberndorf
Andreas Jung, Vors. Tel.: 036606/60195
GKR Schleifreisen N.N.
GKR Schöngleina/Schlöben
Rena Niedermeyer-Schwarze, Vors., Tel.: 036428/315308
Kreiskantor:
Every Zabel Tel.: 036601/934744
every.zabel@web.de

Dipl.-Sozialpädagogin:

Almut Elsässer Tel.: 017620048447

Kirchbüro/Friedhofsverwaltung:

Jessica Kamchen Tel.: 036601/40704
Fax: 036601/939944

Öffnungszeiten:

Mo., Do., 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
und nach telef. Absprache

Email: ev-kirchgemeinde-hermsdorf@web.de
Email: post@kirchgemeinde-schoengleina.de

Bankdaten:

IBAN: **DE36 8306 4488 0001 3340 93**

BIC: **GENODEF1HMF**

Raiffeisen-Volksbank Hermsdorfer Kreuz eG

Betreff für *Hermsdorf*

RT 0840 Betreff für *Schöngleina* **RT 0877**

Betreff für *Oberndorf*

RT 0863 Betreff für *Schleifreisen* **RT 0875**

Termine der Freien evang. Gemeinde Hermsdorf

Die Freie evang. Gemeinde Hermsdorf lädt herzlich in die Heinrich-Heine-Straße 11 ein:

01.02.2024 Donnerstag

15:00 Uhr Seniorenkreis

04.02.2024 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

06.02.2024 Dienstag

16:30 Uhr Kindertreff (Kinder von 8 - 13 Jahren)

11.02.2024 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

18.02.2024 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

20.02.2024 Dienstag

16:30 Uhr Kindertreff (Kinder von 8 - 13 Jahren)

25.02.2024 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

Bibelstunde: Donnerstag um 19:30 Uhr

Jugendtreff: Freitag um 19:00 Uhr

Römisch-Katholische Gemeinde St. Josef Hermsdorf**Ein Gedanke zum Beginn der Fastenzeit:**

„Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von jedem Wort, das aus Gottes Mund kommt.“

(Mt 4,4)

Regelmäßige öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen

Gerade Kalenderwoche: Vorabendmesse um 18:00 Uhr
Ungerade Kalenderwoche: Sonntagsmesse um 10:30 Uhr
Am 2. Dienstag im Monat: 14:00 Uhr Seniorennachmittag
Mittwochs: 15:00 Uhr Probe der Veeh-Harfen

Besondere Gottesdienste / Andachten / Treffen**Sonntag, 04.02.24**

10:30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 07.02.24

19:00 Uhr Kunst im Kirchenraum

Samstag, 10.02.24

18:00 Uhr Hl. Messe

18:00 Uhr Ök. Gemeindefasching im Gemeindesaal von Hl. Maximilian Kolbe, Gera

Dienstag, 13.02.24

14:00 Uhr Hl. Messe

15:00 Uhr Seniorennachmittag

Mittwoch, 14.02.24

Aschermittwoch - Beginn der Fastenzeit

18:00 Uhr Hl. Messe in Hl. Maximilian Kolbe, Gera

19:00 Uhr Ök. Gottesdienst in St. Johannis, Gera

Sonntag, 18.02.24

10:30 Uhr Hl. Messe mit Auflegung der Asche

Mittwoch, 21.02.24

19:00 Uhr Kunst im Kirchenraum

Samstag, 24.02.24

18:00 Uhr Hl. Messe

Ausblick**Weltgebetstag: „Palästina ...durch das Band des Friedens“**

Den Weltgebetstag feiern wir am Freitag, dem 1.3., in St. Josef, Hermsdorf wieder in ökumenischer Verbundenheit. Beispielland wird in diesem Jahr Palästina sein. Erstmals wird es auch einen **Weltgebetstag für Kinder** geben. Dieser findet am 16.3. von 10 bis 13 Uhr im Gemeinderaum der ev. Gemeinde Bad Klosterlausnitz statt. Herzliche Einladung!

Rückblick**Sternsinger**

Die Sternsinger-Aktion „Gemeinsam für unsere Erde - in Amazonien und weltweit“ brachte in unserer Gemeinde über 4.000 Euro ein. (Stand 7.1.24) Ein herzliches Dankeschön an alle Kinder und Jugendlichen, alle Mitwirkenden und die großzügigen Spender!



Aktuelle Gottesdienstzeiten und Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage sowie im Schaukasten am Gemeindezentrum.

Ansprechpartner in dringenden seelsorglichen Angelegenheiten:

PRIESTERNOTRUF unter **0365 83558090**

Priesterlicher Ansprechpartner:

Pfarrer Gregor Hansel, Tel.-Nr.: 0365 7343152,
E-Mail: gregorhansel@gmx.net

Katholisches Gemeindezentrum „St. Josef“ Hermsdorf
Uhlandstraße 18, 07629 Hermsdorf

Anschrift Pfarramt:

Röm.-Kath. Pfarrei „St. Elisabeth“ Gera
07645 Gera, Kleiststraße 7, Tel.: 0365 26461
E-Mail: info@kath-kirche-gera.de
Homepage: www.kath-kirche-gera.de

Miriam Engler und Beate Schüsler,
Öffentlichkeitsarbeit St. Josef

Neuapostolische Kirche Hermsdorf

Oststraße 3
07629 Hermsdorf



Gottesdienste

sonntags: 10:00 Uhr
mittwochs: 19:30 Uhr

Besondere Termine

30.01.2024

14:30 Uhr Seniorennachmittag

04.02.2024

10:00 Uhr Gottesdienst mit Rubinhochzeit

18.02.2024

10:00 Uhr Gottesdienst mit Apostel Wittich,
Diamantene Hochzeit

25.02.2024

10:00 Uhr Gottesdienst mit Stammapostel Schneider,
Übertragung aus Hildesheim

Chorproben

montags 19:30 Uhr

Kinderunterrichte

sonntags 10:00 Uhr zeitgleich zum Gottesdienst

Ansprechpartner:

Gemeindevorsteher Dieter Tröger
Tel. 036601-44923

Evang. Gemeinde St. Gangloff

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen

Sonntag 28.01.2024

10:00 Uhr Reichenbach

14:00 Uhr St. Gangloff

Sonntag 11.02.2024

08:30 Uhr Möckern

10:00 Uhr Mörsdorf

Sonntag 25.02.2024

10:00 Uhr St. Gangloff

14:00 Uhr Reichenbach

Vereine und Verbände

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung 2024 - 2025

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

1. Was sind die Ziele?

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

3. Durchführung und Termine

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum 31.03.2024 bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

4. Auszeichnungen und Preisgelder

Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

5. Was wird bewertet?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- **Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.**
- **Soziale und kulturelle Aktivitäten.**
- **Baugestaltung, Natur & Umwelt.**

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der Gesamteindruck und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

6. Ansprechpartner

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter:

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>

Kindergartennachrichten

Pfiffikus - Nachrichten

...Ja, schon wieder ist ein Jahr vergangen und wir starten mit viel Zuversicht und Optimismus ins neue Jahr, das für unsere Kinder und ihre Familien hoffentlich viel Gesundheit, spannende Erlebnisse und wunderbare Momente bereithält. Natürlich ist das auch der Wunsch für alle MitarbeiterInnen unseres Hauses, damit wir alle unsere Vorhaben gut durchführen können, denn der Terminkalender ist voll gefüllt.



Unsere sehr aktiven Elternvertreter haben viele Ideen, die wir gemeinsam verwirklichen wollen. Ob die Einrichtung eines Tauschschrankes, die Organisation eines Kleider/Spielzeugbasares oder das gemeinsame Basteln und Dekorieren zur Oster- bzw. Weihnachtszeit - all das und noch viel mehr sind Ideen, um das Jahr 2024 wieder einzigartig werden zu lassen.

Auch wenn die Erkältungswelle gleich zu Beginn des neuen Jahres zugeschlagen hat, lassen wir uns nicht unterkriegen und gemeinsam mit dem Verständnis der Eltern konnten wir die Betreuung der Kinder sicherstellen, wenn auch zu verkürzter Öffnungszeiten.

Ein großes DANKESCHÖN an alle Eltern, die das Unmögliche möglich machen konnten!

Der Januar brachte uns Schnee und eisige Kälte, so dass die Kinder einen richtig schönen Wintermonat draußen in der Natur spüren und erleben konnten. Die Vögel mussten gefüttert werden, unsere Hasen brauchten besondere Zuwendung und es musste aufgepasst werden, dass das Wasser und Futter nicht gefriert. Es wurden Schneeflocken geschnitten, Winterbilder kreativ gestaltet oder schon für den Fasching gebastelt.

Das wird ja aufregend, gleich zwei Tage Spiel, Spaß, Jubel, Trubel, Heiterkeit. Der Bürgermeister hat Rosenmontag wieder ins Rathaus eingeladen und am Faschingsdienstag steigt die Pfiffikus-Party hier im Haus. Aber dazu mehr in der nächsten Ausgabe!

Wir möchten uns noch ganz herzlich bei Familie Scholich bedanken, die unsere zwei Häschen über Weihnachten und den Jahreswechsel umsorgt und versorgt haben!

Das Pfiffikus-Team



Sport- und Schulnachrichten

Weihnachtsmarkt „Friedensschule“ Grundschule

Am Freitag, 08.12.2023, wurde es voll auf dem Schulhof der Friedensschule in Hermsdorf. Grund dafür war der zweite Weihnachtsmarkt, zu dem die Grundschule geladen hatte. Der Einladung folgten viele hundert Gäste und erfreuten sich an Waffeln, Glühwein, Kinderpunsch, Rostern und weiteren Leckereien. Darüber hinaus gab es großen Andrang beim Bücherverkauf und auch die Adventsgestecke aus dem Schulgartenunterricht fanden ihre Abnehmer.

Begleitet wurde der Markt von liebevoll vorbereiteten Programmpunkten. So gab es gleich zu Beginn einen Auftritt des Schulchors und der Tanz-AG, unterstützt von allen anderen Kindern der Schule, welche schon lange mit viel Freude an den Liedtexten geübt hatten. Anschließend zeigte die Theater-AG ihr Können und unterhielt in der Turnhalle das Publikum.

Etwas Ruhe und Wärme fanden die Besucher in einem Klassenraum. Dort war eine Krippenausstellung vorbereitet. Viele Ausstellungsstücke hatten die Kinder des Religionsunterrichts in den letzten Wochen hergestellt. Darüber hinaus bereicherten etliche Familien diese abwechslungsreiche Präsentation mit ihren eigenen Weihnachtskrippen. Man konnte sehr alte Krippen, welche von anderen Kontinenten, aber welche aus ganz unterschiedlichen Materialien wie Holz, Ton, Lego oder Playmobil bestaunen.

Für die Kinder war sicherlich das ganz Besondere der Besuch des Weihnachtsmannes, welcher mit dem Feuerwehrauto auf den Schulhof gefahren kam.

Nach diesem schönen Erlebnis gingen alle etwas frierend aber fröhlich in das anstehende Adventswochenende.





Kreisvolkshochschule
Saale-Holzland e. V.

Qualitätstestierte Einrichtung nach IWIS

Ausblick auf unser Frühjahrssemester - Kursauswahl

Hermsdorf: **Fotos mit Smartphone:** ab Di., 20.02., 17:00 // **Künstliche Intelligenz im Alltag:** ab Mi., 21.02., 19:00 // **Bildbearbeitung mit Photoshop** (Grundlagen): ab Di., 27.02., 17:00 // **Zeit für dich** (Workshop): Sa., 03.02., 09:00 // **Gesunder Darm:** Di., 06.02., 18:00 // **Progressive Muskelentspannung** (Fortgeschrittene): ab Mo., 19.02., 16:30 // **Heimatliches Wintergemüse:** Sa., 24.02., 09:00 // **Wirbelsäule stärken 50+:** ab Mi., 28.02., 09:45 // „**Letzte Hilfe**“. **Grundwissen über das Lebensende:** Mi., 28.02., 17:00, entgeltfrei // **Yoga 50+:** ab Di., 09.04., 08:30 // **Schwedisch A1.2:** ab Mi., 21.02., 09:40 // **Spanisch:** ab Di., 27.02., **A1.2**, 17:00; **A1.4**, 18:45; **Auffrischung A2**, ab Fr., 23.02., 17:00 // „**Lost in the kitchen?**“. **Englisch beim Kochen:** ab Mi., 28.02., 18:30 // **Englisch:** ab Do., 07.03., **A1.2**, 16:20; **Auffrischung A2.5**, 18:10; **Conversation & Business**, 18:00; **Mittelstufe B1:** ab Mi., 20.03., 17:30 // **Arabisch A1.6:** ab Di., 02.04., 18:30 // **Deutsch intensiv A1.3:** ab Sa., 06.04., 13:00 // **Smartphone: Einsteiger**, ab Di., 20.02., 09:15; **Fortgeschrittene:** ab Di., 09.04., 09:15 // **Laptop/PC:** ab Mi., 21.02., **Einsteiger**, 14:00; **Fortgeschrittene**, 17:00

Weißeborn: **Zumba:** ab Mi., 27.03., 18:00; Senioren: 17:00 //

Seifartsdorf: **Töpfern:** ab 27.02., 17:00 //

Weitere Informationen:

www.vhs-saale-holzland-kreis.de, info@shk.vhs-th.de
Tel. 036601 554724-12 und 036691 247864-20

Wir suchen Kursleiter, u. a. für Wassergymnastik (für freitags, Stadtroda), Yoga, Pilates, Herz-Kreislauf-Training, Englisch, Gebärdensprache, Kalligraphie/Handlettering, Baumschnitt.

Sonstiges



Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Der 25. Neujahrsempfang – ein Jubiläumsempfang der VG Hermsdorf

Zum 25. Mal richtete die VG Hermsdorf den Neujahrsempfang gemeinsam mit ihren Mitgliedskommunen im Hermsdorfer Stadthaus aus. Damit blickt man auch auf ein erfolgreiches Vierteljahrhundert Bestand der VG Hermsdorf zurück. Etwas 270 geladene Gäste waren gekommen, um in bewährter Art und Weise das große gesellschaftliche und politische Netzwerk zu pflegen.

In ihrer Ansprache blickte die Gemeinschaftsvorsitzende

Constance Möbius auf ihre nunmehr fast 12-jährige Amtszeit zurück. Viele Krisen und Herausforderungen wurden bewältigt, welche immer wieder in der Verwaltung neben dem Alltagsgeschäft neue Schwerpunkte setzten. Dies zu koordinieren und strukturieren war stets ein

Gemeinschaftsprojekt, das

neben der Aufgabenflut ein unglaubliches Gefühl des Zusammenhalt^{es} aber auch der Zusammengehörigkeit erzeugte. Die VG Hermsdorf steht auf einem stabilen Fundament, das Verlässlichkeit, Beständigkeit und Fachkompetenz bietet.



Bürgermeister Benny Hofmann dankte den Unternehmern und Ehrenamtlichen für ihre Wirken und ihren wertvollen Dienst am Standort. Die Zukunft muss gestaltet werden, auch wenn die Rahmenbedingungen derzeit nicht einfach sind. Dies kann man nur gemeinsam erreichen. Der gesellschaftliche Zusammenhalt innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft ist dabei ein wichtiges Kriterium.

Herr Landrat Andreas Heller erinnerte sich an viele Projekte in der VG Hermsdorf, besonders die große Schullandschaft in

Hermsdorf sowie die stetige Unterstützung durch den Landkreis lagen ihm immer am Herzen.



Ein außergewöhnlicher Höhepunkt war zweifelsohne Marvin Schreck mit seiner Idee KHW (Kaninchen-Handball-Wirtschaft). Er referierte in humorvoller Art seinen erfolgreichen Brückenschlag von Kaninchen und Handball. Ihm ist es als

Vereinsvorsitzenden gelungen den kleinsten Zuchtverein mit 8 Mitgliedern mit einem der größten

Vereine, dem Hermsdorfer Handball, erfolgreich zu verbinden. Aus einer Schnapsidee wurde eine beispielgebende Aktion in unserer Verwaltungsgemeinschaft, Traditionen zu bewahren, Vereine zu vernetzen und Menschen zu motivieren, gemeinsam etwas zu bewegen. Bürgermeister Ralf Steingrüber aus Reichenbach würdigte das Engagement seiner Vereine und freute sich über die gelungene Aktion, die auch ein Bindeglied innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft darstellt.



Die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf Frau Dr. med. Sylke Schneider gratulierte gemeinsam mit der Gemeinschaftsvorsitzenden Constance Möbius Frau Kathrin Planer und Herrn Andre' Peißker von der Agrargenossenschaft Mörsdorf eG zum 1. Platz bei der traditionellen Unternehmerpreisverleihung des Saale-Holzland-Kreises. „Es erfüllt uns mit Stolz, dass auch in Anbetracht der öffentlichen Diskussion, ein Agrarunternehmen aus der VG Hermsdorf diese Ehrung erhalten hat.“ so die Gemeinschaftsvorsitzende in ihrer Ansprache.

Musikalisch wurde der Neujahrsempfang von der Harfenistin Susanne Gassios umrahmt. Mit zauberhaften und ruhigen Klängen stimmt sie die zahlreichen Besucher auf einen Abend voller Gespräche ein. Bei kulinarischen Köstlichkeiten von Holger Remme aus dem Hermsdorfer Bergstübl konnten sich die Gäste austauschen und vernetzen.

Ein großes Dankeschön ging an alle Helfer der Stadt Hermsdorf und der Verwaltung sowie dem Holzlandgymnasium für die organisatorische Begleitung des Jubiläumsempfanges am 12.01.2024 im Hermsdorfer Stadthaus.

Constance Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

